

RECHTSSCHUTZORDNUNG DER UNABHÄNGIGEN FLUGBEGLEITER ORGANISATION (UFO) e.V.

vom 5. August 1993, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2021

PRÄAMBEL

Die Unabhängige Flugbegleiter Organisation (UFO) unterstützt im Rahmen ihrer Satzung die berufs- und tarifpolitischen Interessen ihrer Mitglieder. Dazu gehört auch die Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder in Rechtsangelegenheiten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die UFO ist jedoch keine Rechtsschutzversicherung. Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der UFO. Ein Anspruch auf Übernahme von Kosten, die durch rechtliche Beratung oder rechtliche Vertretung entstehen, besteht daher nicht.

§ 1 GRUNDSATZ

- (1) Die UFO kann ihren ordentlichen Mitgliedern Rechtsschutz in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten gewähren, die mit der Ausübung des Flugbegleiterberufes oder mit der Ausbildung zu einem solchen Beruf zusammenhängen. Die UFO kann darüber hinaus Rechtsschutz gewähren für Angelegenheiten, die mit der Tätigkeit eines Mitglieds als Funktionsträger der UFO zusammenhängen.
- (2) Rechtsschutz wird nicht gewährt bei Streitigkeiten, in welchen sich Mitglieder der UFO als Hauptparteien gegenüberstehen.

§ 2 VORAUSSETZUNG DER RECHTSSCHUTZGEWÄHRUNG UND WARTEZEIT

- (1) Das Mitglied muss mindestens 3 Monate vor dem Ereignis, aus dem Rechtsstreitigkeiten entstehen könnten, der UFO beigetreten sein und den fälligen Gewerkschaftsbeitrag entrichtet haben. Ausnahmen gelten für Mitglieder in Elternzeit sowie für Mitglieder mit vom UFO-Vorstand bewilligter Beitragsreduzierung zwischen 10 % und 50 %. In diesen Fällen kann der UFO-Vorstand trotz reduziertem Beitrag Rechtsschutz gewähren. Auch Mitglieder in der Fördermitgliedschaft Plus gemäß §3 (2) der Beitragsordnung können einen Antrag auf Rechtsschutz stellen.
- (2) Das Mitglied darf die Mitgliedschaft in der UFO nicht gekündigt haben.

§ 3 ABLEHNUNG DER RECHTSSCHUTZGEWÄHRUNG

Die Rechtsschutzgewährung soll abgelehnt werden, wenn

- a. der Zeitpunkt des den Rechtsstreit auslösenden Ereignisses vor Ablauf der Wartezeit gemäß § 2 (1) liegt,
- b. der Vorstand der begründeten Überzeugung ist, dass sich die Übernahmezusage mit dem überwiegenden Interesse der UFO nicht vereinbaren lässt,
- c. die Verfolgung der Rechtsangelegenheit voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat,
- d. die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eine andere kostenauslösende Maßnahme ohne vorherige Absprache mit der UFO erfolgt ist.

§ 4 ART DER RECHTSSCHUTZGEWÄHRUNG

Rechtsschutz wird gewährt durch:

- a. Rechtsberatung durch die in der Geschäftsstelle der UFO tätigen juristischen Mitarbeiter oder durch von UFO beauftragte Vertreter. Rechtsberatung kann das Mitglied bereits bei Eintritt in die UFO erhalten. Voraussetzung hier ist die Zahlung des fälligen Gewerkschaftsbeitrags.
- b. Rechtsschutz durch außergerichtliche und gerichtliche Vertretung durch die UFO bzw. von ihr bevollmächtigte Vertreter.
- c. Rechtsschutz durch die vollständige oder anteilige Übernahme der vom Mitglied zu tragenden notwendigen Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit nicht Dritte (z.B. Arbeitgeber oder Staatskasse) zur Kostenübernahme verpflichtet sind. Die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten wird durch die Geschäftsstelle der UFO koordiniert.

§ 5 VERFAHREN BEI DER PROZESSKOSTENÜBERNAHME

- (1) Rechtsschutzanträge sind schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist eine Darstellung des Tatbestandes mit Kopien der vorhandenen Unterlagen beizufügen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, bei Beantragung von Rechtsschutz die UFO über das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung zu informieren und diese in Anspruch zu nehmen. Der Verstoß gegen diese Obliegenheit führt rückwirkend zu der Rücknahme einer erteilten Kostenübernahmeerklärung.
- (3) Falls das Mitglied eine private Rechtsschutzversicherung in Anspruch nimmt, beschränkt sich die Kostenübernahme im Falle der Rechtsschutzgewährung gem. § 4 c auf die Kosten, die die Rechtsschutzversicherung nicht deckt, insbesondere auf die Übernahme einer eventuellen Selbstbeteiligung.
- (4) Über die Übernahme von Prozesskosten und Kostenrisiken entscheidet der hauptamtliche Bearbeiter des Rechtsschutzfalles ggfs. nach Rücksprache mit einem beauftragten Vertreter und dem Vorstandsmitglied, das für das Ressort Recht und Rechtsschutz gem. § 8 (2) f) der Satzung zuständig ist.
- (5) Für die Entscheidung sind maßgebend und erforderlichenfalls gegeneinander abzuwägen das individuelle Interesse des Mitglieds, das Interesse der UFO an der Klärung von Fragen, die eine Mehrzahl von Mitgliedern betreffen und das Interesse der UFO an der Klärung von Fragen mit grundsätzlicher berufspolitischer oder arbeits- und sozialrechtlicher Bedeutung.
- (6) Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (7) Mit der Rechtsschutzgewährung verpflichtet sich das Mitglied, die UFO über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens schriftlich zu informieren und ihr die abschließende Entscheidung (Urteil, Vergleich) zu überlassen. Die von ihm beauftragten Rechtsanwälte werden gegenüber der UFO von ihrer Schweigepflicht entbunden. Die von dem Mitglied beauftragten Rechtsanwälte sind berechtigt, der UFO Auskunft über Inhalte des Rechtsschutzfalls zu erteilen.
- (8) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Mitglied selbst verantwortlich. Insbesondere übernimmt die UFO keine Verantwortung für die Wahrung von Fristen, die Wahrnehmung von Terminen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Zahlung von Vorschüssen. Eine Ausnahme besteht nur bei einer Rechtsschutzgewährung gem. § 4 b.
- (9) Im Falle der Übernahme von Kosten erfolgt grundsätzlich keine Zahlung von Vorschüssen. Bei Erstattungsansprüchen gegen die Gegenpartei tritt die UFO nicht mit Kosten in Vorlage. Kosten der Gegenpartei werden nur erstattet, wenn sie uneinbringbar sind. In diesem Fall werden die Erstattungsansprüche sicherungshalber an die UFO e.V. abgetreten.

§ 6 UMFANG DER KOSTENÜBERNAHME

Der Rechtsschutz durch Kosten- bzw. Risikoübernahme kann sich erstrecken auf die Gesamtkosten der jeweiligen Instanz (eigene Anwaltskosten des Mitglieds, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite, Kosten von Beweismitteln), auf einzelne Kostenarten, auf Quoten der Gesamtkosten oder auf einen bezifferten Betrag.

Rechtsschutz wird immer nur für eine Instanz erteilt. Für das Zwangsvollstreckungsverfahren ist ein gesonderter Rechtsschutzantrag erforderlich. Reisekosten des Mitglieds sowie der von ihm beauftragten Rechtsanwälte, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten entstehen, werden nicht von der UFO übernommen. Auch Kosten, die durch eine vom Mitglied getroffene Honorarvereinbarung entstehen, werden nicht übernommen.

§ 7 VERFALL DER RECHTE BEI AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Wenn das Mitglied während der Geltungsdauer oder innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Geltungsdauer der Rechtsschutzzusage aus der UFO selbst austritt oder rechtskräftig ausgeschlossen worden ist, verfallen die Rechte des Mitglieds aus der Prozesskostenübernahmezusage. Das Mitglied hat vorgeleistete Beträge zurückzuerstatten. Die Geltungsdauer der Kostenübernahme endet mit der gerichtlichen Zustellung der Entscheidung der Instanz, für die eine Kostenübernahme gewährt wurde. Im Falle einer außergerichtlichen Beendigung endet die Geltungsdauer mit dem Datum der Beendigung.

§ 8 ANRUFUNG DES BEIRATS

Wird die Kostenübernahme ganz oder teilweise abgelehnt, so kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ablehnung den Beirat anrufen. Der Beirat hat, wenn er die Entscheidung des nach § 5 Ziffer 4 zuständigen Vorstandsmitgliedes nicht billigt, dieses Vorstandsmitglied unter Darlegung seiner Bedenken zur erneuten Entscheidung über den Antrag aufzufordern. Wird der Antrag erneut abgelehnt, kann das Mitglied beantragen, die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung bedarf der Schriftform.